

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Marktstrukturverbesserung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Innovationsförderung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung und Innovationsförderung LSA 2007)

Erl. des MLU vom 30. 10. 2007 – 52-60120/1.4 B2

Bezug:

- a) RdErl. des ML vom 2. 4. 1993 (MBI. LSA S. 1517), wieder in Kraft gesetzt durch Nummer 8 des RdErl. vom 19. 1. 1999 (MBI. LSA S. 420)
- b) RdErl. des ML vom 2. 4. 1993 (MBI. LSA S. 1520), wieder in Kraft gesetzt durch Nummer 9 des RdErl. vom 19. 1. 1999 (MBI. LSA S. 420)
- c) RdErl. des MLU vom 23. 1. 2003 (MBI. LSA S. 164)
- d) RdErl. des MLU vom 24. 1. 2003 (MBI. LSA S. 169)

Abschnitt 1 Zuwendungszweck

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen für folgende Maßnahmen:

1. Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen (Organisationsausgaben),
2. Investitionen,
3. Vermarktungskonzeptionen,
4. Förderung von Investitionen bezüglich der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien,
5. Förderung von Sach- und Personalausgaben bezüglich der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

Die Fördermaßnahmen nach Nummern 1 und 3 werden ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), die Fördermaßnahme nach Nummer 2 aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Europäischen Raums (ELER) und GAK-Mitteln, sowie die Fördermaßnahmen nach Nummern 4 und 5 aus ELER- und Landesmitteln finanziert.

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Zusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung leistet einen Beitrag dazu, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

Darüber hinaus soll durch die Entwicklung neuer land- und forstwirtschaftlicher Produkte und Verfahren die Effi-

zienz im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor verbessert werden.

Abschnitt 2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe

1. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 9. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 8),
2. der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 368 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1236/2007 der Kommission vom 22. 10. 2007 (ABl. EU Nr. L 280 S. 3),
3. des GAK-Gesetzes i. d. F. der Bek. vom 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407, 2429),
4. der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16. 11. 2006, MBI. LSA S. 762),
5. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz,
6. des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) Förderzeitraum 2007 bis 2013

in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Abschnitt 3 Begriffsbestimmungen

1. Zusammenschlüsse sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse.
2. Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sind Zusammenschlüsse nach dem Marktstrukturgesetz i. d. F. der Bek. vom 26. 9. 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 197 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Erzeugerzusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische oder regionale Produkte erzeugen.
4. Ökologisch erzeugte Produkte sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, und dem EG-Folgerecht erzeugt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.

5. Regional erzeugte Produkte sind landwirtschaftliche Qualitätsprodukte, die in einer Erzeugungsregion produziert und in nahe gelegenen Vermarktungsregionen abgesetzt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.

6. Eine Erzeugungsregion ist ein ausschließlich nach natürlichen oder nach historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum, der in der Regel Teil eines oder mehrerer Bundesländer ist.

7. Eine Vermarktungsregion ist in der Regel die Erzeugungsregion oder eine oder mehrere der Erzeugungsregion nahe gelegene Regionen, in denen ausreichende Absatzchancen für regionale Produkte bestehen.

8. Unter einer wesentlichen Erweiterung ist eine jährliche Umsatzsteigerung des Zuwendungsempfängers um mindestens 30 v. H. zu verstehen, sofern diese durch die Aufnahme neuer Mitglieder oder die Erweiterung der Produktpalette bedingt ist.

9. Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

10. Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren Bezeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 93 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, oder der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 93 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 952/2007 der Kommission vom 9. 8. 2007 (ABl. EU Nr. L 210 S. 26), in der jeweils geltenden Fassung, geschützt sind, die ökologisch oder nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen erzeugt werden sowie Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. 5. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EU Nr. L 179 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 927/2007 der Kommission vom 2. 8. 2007 (ABl. EU Nr. L 202 S. 10), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Besonderheit eines im Rahmen anerkannter Lebensmittelqualitätsregeln erzeugten Endprodukts ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Methoden, die Folgendes gewährleisten:

- a) besondere Merkmale – auch des Erzeugungsprozesses –,
- b) Die Qualität des Enderzeugnisses, geht hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit,

des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinaus.

- c) Die Regeln umfassen verbindliche Produktspezifikationen. Die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft.
- d) Die Regel steht allen Erzeugern offen.
- e) Die Regeln sind transparent und gewährleisten eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse oder
- f) die Regeln entsprechen derzeitigen und vorhersehbaren Absatzmöglichkeiten.

11. Die Einstufung in Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen erfolgt gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) wie folgt:

- a) Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
 - aa) weniger als zehn Mitarbeiter und
 - bb) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro
 haben.
- b) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
 - aa) weniger als 50 Mitarbeiter und
 - bb) einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens zehn Millionen Euro
 haben.
- c) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
 - aa) weniger als 250 Mitarbeiter und
 - bb) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro
 haben.

Sofern diese Einstufung förderrechtliche Bedeutung hat, muss sie zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

Abschnitt 4 Gegenstand der Förderung

Teil A Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen (Organisationsausgaben)

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderungsfähig sind angemessene Organisationsausgaben einschließlich Ausgaben der wesentlichen Erweiterung, soweit diese durch zusätzlich wahrgenommene Ausgaben entstehen. Zu den Ausgaben können insbesondere gezählt werden:

- 1.1.1 Gründungsausgaben,
- 1.1.2 Personal- und Geschäftsausgaben,
- 1.1.3 Ausgaben für Büroeinrichtungen.

2. Förderungsausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.1 Ausgaben für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- 2.2 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingausgaben, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- 2.3 Ausgaben, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,
- 2.4 Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- 2.5 Anschaffungsausgaben für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge,
- 2.6 Zusammenschlüsse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 2004 S. 2) erfüllen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

- 3.1 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen.
- 3.2 Erzeugerzusammenschlüsse, die ökologische Produkte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz hinsichtlich der Mindesterzeugungsmengen oder -flächen (**Anlage 1**) erfüllen.
- 3.3 Erzeugerzusammenschlüsse, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugungsregion produzieren und mindestens 80 v. H. ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz hinsichtlich der Mindesterzeugungsmengen oder -flächen (**Anlage 1**) erfüllen. Zusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen, sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen Euro erreichen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.1 müssen Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sein und eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.
- 4.2 Zusammenschlüsse nach Nummern 3.2 oder 3.3 müssen Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sein und folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 4.2.1 Die Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für

fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Satzungen bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

- 4.2.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
- 4.2.3 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses gemäß Abschnitt 3 Nr. 8 beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.
- 4.2.4 Die dem Zusammenschluss zugrunde liegende Satzung und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass
 - a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
 - b) sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder neue Märkte erschließt oder der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Die dem Zusammenschluss zugrunde liegende Satzung muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 können Zuwendungen zu den Organisationsausgaben für solche Ausgaben erhalten, die vom Tag der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen an entstanden sind, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft im Sinne des Marktstrukturgesetzes. Gründungsausgaben sind unabhängig davon zuwendungsfähig. Entsprechendes gilt für Zuwendungsempfänger nach Nummern 3.2 und 3.3 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Antrages auf Anerkennung der Antrag auf Zuwendung tritt, zu richten an das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

4.4 Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Zusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst.

4.5 Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 muss seinen Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen einer institutionellen Förderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung einbezogen werden.

5.3 Zu den Ausgaben nach Nummer 1 können Zuwendungen im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 v. H., im dritten Jahr bis zu 50 v. H., im vierten Jahr bis zu 40 v. H. und im fünften Jahr bis zu 20 v. H. gewährt werden.

5.4 Die förderfähigen Organisationsausgaben dürfen bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 im ersten Jahr bis zu 3 v. H., im zweiten Jahr bis zu 2 v. H. und im dritten, vierten und fünften Jahr bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

Bei Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.2 oder 3.3 dürfen die förderfähigen Organisationsausgaben im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 10 v. H. des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

5.5 Der Gesamtbetrag der Zuwendungen nach Teil A darf gemäß Verordnung (EG) 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EU Nr. L 358 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Zuwendungen aus Anlass einer wesentlichen Erweiterung 400 000 Euro nicht überschreiten.

Teil B Investitionen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderungsfähig sind angemessene Ausgaben für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

Die Förderung bezieht sich auf nachfolgend aufgeführte landwirtschaftliche Sektoren, wobei für den in Buchstabe c genannten Sektor Investitionsbeihilfen zugunsten von Tierzuchtstationen und der Tierkörperbeseitigung beabsichtigt sind:

- a) Vieh und Fleisch (ohne Schlachtung),
- b) Eier und Geflügel,
- c) andere tierische Erzeugnisse,
- d) Milch,
- e) Getreide und Körnerfrüchte,
- f) Ökologische Erzeugnisse,
- g) Blumen und Zierpflanzen,
- h) Heil- und Gewürzpflanzen,
- i) Saatgut,

- j) Kartoffeln,
- k) Wein,
- l) Obst und Gemüse,
- m) Nachwachsende Rohstoffe.

Mit der Förderung soll ein Anreiz für die Durchführung von Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Anhangs I zu Artikel 32 des EG-Vertrages geschaffen werden. Besondere Bedeutung haben die Investitionen zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Tiefe.

1.2 Zu den zuschussfähigen Ausgaben können allgemeine Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Ausgaben der Vorplanung bis zu einem Höchstsatz von 12 v. H. der in Nummer 1.1 genannten Ausgaben zählen.

1.3 Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Bauabschnitte gliedern.

2. Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.1 Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- 2.2 eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- 2.3 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- 2.4 Wohnbauten nebst Zubehör,
- 2.5 Anschaffungsausgaben für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Ausgaben für Büroeinrichtungen,
- 2.6 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- 2.7 Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- 2.8 Ausgaben, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- 2.9 Ausgaben, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- 2.10 Ausgaben für Drittlandware,
- 2.11 Verwaltungsausgaben der Länder,
- 2.12 Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen,
- 2.13 Ausgaben für die Schlachtung (Betäubung oder Tötung bis Kühlung der Schlachtkörper) von Schweinen und Rindern sowie für Ölmühlen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

3.1 Zusammenschlüsse

- 3.1.1 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen.
- 3.1.2 Erzeugerzusammenschlüsse, die ökologische Produkte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz hinsichtlich der Mindesterzeugungsmengen oder -flächen (Anlage 1) erfüllen.
- 3.1.3 Erzeugerzusammenschlüsse, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugungsregion produzieren und mindestens 80 v. H. ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz hinsichtlich der Mindesterzeugungsmengen oder -flächen (Anlage 1) erfüllen. Zusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen, sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen Euro erreichen.

Für die Zusammenschlüsse gilt, dass diese weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Zusammenschlusses findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission entsprechende Anwendung.

3.2 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt und die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Unternehmens findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission entsprechende Anwendung.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.1.1 müssen eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.
- 4.2 Zusammenschlüsse nach Nummern 3.1.2 und 3.1.3 müssen die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:
- 4.2.1 Die Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Satzungen bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- 4.2.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

4.2.3 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses gemäß Abschnitt 3 Nr. 8 beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

4.2.4 Die dem Zusammenschluss zugrunde liegende Satzung und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- b) sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder neue Märkte erschließt oder der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Die dem Zusammenschluss zugrunde liegende Satzung muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

4.3 Unternehmen nach Nummer 3.2 können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 v. H. ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, Verarbeitungseinrichtungen von Obst, sofern es sich um zu verarbeitendes Erntegut von Streuobstwiesen handelt und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

4.4 Es ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie normaler Absatzmöglichkeiten zu führen.

4.5 Geleaste Wirtschaftsgüter können gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft im Sinne von § 15 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. der Bek. vom 19. 10. 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 10. 2007 (BGBl. I S. 2332), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt oder wenn die in **Anlage 2** dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

4.6 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

4.7 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- b) technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.8 Die Betriebsstätte, für die eine Förderung vorgesehen ist, muss in Sachsen-Anhalt liegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern

5.2.1 nach Nummer 3.1, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind, können Zuwendungen bis zu 35 v. H.,

5.2.2 nach Nummer 3.2, die Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind, können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.3 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummern 3.1 und 3.2, die nicht von Artikel 2 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission erfasst werden, jedoch weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro erzielen, können Zuwendungen bis zu 20 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.4 Die Summe aller Beihilfen (u. a. bei Einbeziehung der Investitionszulage) darf bei Zuwendungen nach Nummer 5.2 nicht mehr als 50 v. H. und bei Zuwendungen nach Nummer 5.3 nicht mehr als 25 v. H. der förderfähigen Ausgaben betragen.

Teil C Vermarktungskonzeptionen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderfähig sind angemessene Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

1.2 Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen können insbesondere gezählt werden:

- a) Marktanalysen,
- b) Entwicklungsstudien,
- c) auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen,
- d) Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- e) Marktforschung.

1.3 Zu den förderfähigen Ausgaben bei der Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben gezählt werden

- a) Ausgaben, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,
- b) Ausgaben für Produktentwicklungen,
- c) Ausgaben für Qualitätskontrollen durch Dritte.

2. Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.1 Ausgaben nach Nummer 1.2 für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- 2.2 Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,
- 2.3 Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach der Mitteilung der Kommission - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden:

- 3.1 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen.
- 3.2 Erzeugerzusammenschlüsse, die ökologische Produkte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz hinsichtlich der Mindesterzeugungsmengen oder -flächen (Anlage 1) erfüllen.
- 3.3 Erzeugerzusammenschlüsse, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugungsregion produzieren und mindestens 80 v. H. ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz hinsichtlich der Mindesterzeugungsmengen oder -flächen (Anlage 1) erfüllen. Zusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen, sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen Euro erreichen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.1 müssen Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sein und eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.

4.2 Zusammenschlüsse nach Nummern 3.2 oder 3.3 müssen Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sein und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 4.2.1 Die Zusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Satzungen bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.2.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

4.2.3 Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses gemäß Abschnitt 3 Nr. 8 beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

4.2.4 Die dem Zusammenschluss zugrunde liegende Satzung und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- a) die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- b) sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder neue Märkte erschließt oder der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Die dem Zusammenschluss zugrunde liegende Satzung muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

4.3 Die Vermarktungskonzeption muss Qualitätsprodukte betreffen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung im Sinne einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Zu den Ausgaben nach Nummer 1 können Zuwendungen bis zu 50 v. H. der Ausgaben gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100 000 Euro je Vorhaben. Bei Zuwendungen nach Nummer 1.3 ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

Teil D

Förderung von Investitionen bezüglich der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien

1. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Investitionen im Rahmen der Zusammenarbeit von Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft, der verarbeitenden Industrie mit wissenschaftlichen Instituten. Die Investitionen betreffen solche im Vorfeld der kommerziellen Nutzung zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

Eine Förderung von Investitionen kann im Rahmen

- a) des Wissens- und Technologietransfers,

- b) der Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen,

- c) der Entwicklung und Erschließung von neuen Geschäftsfeldern sowie sich daraus ableitender Technologien,

- d) der Durchführung von Pilotprojekten zur Praxiseinführung von Technologien, u. a. zur Herstellung neuer Produkte und

- e) der Praxisforschung, u. a. Entwicklung von Vorhaben und Verfahren zur Einhaltung von neuen Produktions- und Zertifizierungsanforderungen aus den Bereichen Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz

erfolgen.

Die Förderung bezieht sich auf nachfolgend aufgeführte land- und forstwirtschaftliche Sektoren, wobei für den in Buchstabe c genannten Sektor Investitionsbeihilfen zugunsten von Tierzuchtstationen und der Tierkörperbeseitigung beabsichtigt sind:

- a) Vieh und Fleisch,

- b) Eier und Geflügel,

- c) andere tierische Erzeugnisse,

- d) Milch,

- e) Getreide und Körnerfrüchte,

- f) Ökologische Erzeugnisse,

- g) Blumen und Zierpflanzen,

- h) Heil- und Gewürzpflanzen,

- i) Saatgut,

- j) Kartoffeln,

- k) Wein,

- l) Obst und Gemüse,

- m) nachwachsende Rohstoffe,

- n) Forstwirtschaftliche Primärproduktion (Waldbau, Züchtung),

- o) Holzbereitstellung,

- p) Holzwerkstoffe,

- q) Energieholz.

2. Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.1 Eingebraachte Maschinen und Anlagen,

- 2.2 Immobilien,

- 2.3 geleaste Wirtschaftsgüter,

- 2.2 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

- 2.3 Wohnbauten nebst Zubehör,

- 2.4 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen,

- 2.5 Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,

2.6 Abschreibungsbeiträge für Investitionen,

2.7 Ausgaben für Drittlandware.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Zusammenschlüsse von Primärerzeugern der Land- und Forstwirtschaft mit Unternehmen der weiterverarbeitenden Industrie oder Dritten im Sinne wissenschaftlicher Institute. Der Zusammenschluss muss die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen erfüllen. Im Falle der Forstwirtschaft ist die Beihilfe auf Kleinstbetriebe der genannten Empfehlung begrenzt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen in einer Satzung festgeschrieben werden, die eine Zusammenarbeit für die Laufzeit des Projektes sichert. Die Satzung muss den Zielen der Förderung entsprechen.

4.2 Es ist rechtsverbindlich festzulegen, welche Personen für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

4.3 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

4.4 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.5 Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz in Sachsen-Anhalt haben.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung im Sinne einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt, jedoch höchstens 200 000 Euro je Zuwendungsempfänger gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

Teil E

Förderung von Sach- und Personalausgaben
bezüglich der Entwicklung neuer Produkte,
Verfahren und Technologien

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit von Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft, der verarbeitenden Industrie mit wissenschaftlichen Instituten. Die Sach- und Personalaus-

gaben betreffen solche im Vorfeld der kommerziellen Nutzung zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

Die Förderung bezieht sich auf nachfolgend aufgeführte land- und forstwirtschaftliche Sektoren, wobei für den in Buchstabe c genannten Sektor Beihilfen zugunsten von Tierzuchtstationen und der Tierkörperbeseitigung beabsichtigt sind:

- a) Vieh und Fleisch,
- b) Eier und Geflügel,
- c) andere tierische Erzeugnisse,
- d) Milch,
- e) Getreide und Körnerfrüchte,
- f) Ökologische Erzeugnisse,
- g) Blumen und Zierpflanzen,
- h) Heil- und Gewürzpflanzen,
- i) Saatgut,
- j) Kartoffeln,
- k) Wein,
- l) Obst und Gemüse,
- m) nachwachsende Rohstoffe,
- n) Forstwirtschaftliche Primärproduktion (Waldbau, Züchtung),
- o) Holzbereitstellung,
- p) Holzwerkstoffe,
- q) Energieholz.

1.2 Zum Gegenstand der Förderung zählen:

- a) vorbereitende Tätigkeiten, einschließlich Design-, Produkt-, Verfahrens- oder Technologieentwicklung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie Forstwirtschaft,
- b) Erprobung dieser Entwicklungen,
- c) andere Sach- und Personalausgaben im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit,
- d) Durchführung von Pilotprojekten zur Praxiseinführung von Technologien, u. a. zur Herstellung neuer Produkte,
- e) Praxisforschung, u. a. Entwicklung von Vorhaben und Verfahren zur Einhaltung von neuen Produktions- und Zertifizierungsanforderungen aus den Bereichen Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz.

2. Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- 2.1 Kreditbeschaffungsausgaben, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen,
- 2.2 Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- 2.3 Abschreibungsbeiträge für Investitionen,

2.4 Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,

2.5 Wohnbauten nebst Zubehör.

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Zusammenschlüsse von Primärerzeugern der Land- und Forstwirtschaft mit Unternehmen der weiterverarbeitenden Industrie oder Dritten im Sinne wissenschaftlicher Institute. Der Zusammenschluss muss die Voraussetzungen der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen erfüllen. Im Falle der Forstwirtschaft ist die Beihilfe auf Kleinstbetriebe der genannten Empfehlung begrenzt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder müssen in einer Satzung festgeschrieben werden, die eine Zusammenarbeit für die Laufzeit des Projektes sichert. Die Satzung muss den Zielen der Förderung entsprechen.

4.2 Es ist rechtsverbindlich festzulegen, welche Personen für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel haften.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung im Sinne einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 70 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt, jedoch höchstens 200 000 Euro je Zuwendungsempfänger gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.

Abschnitt 5 Anweisung zum Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Der Bewilligungsbehörde obliegt die Antragsannahme, die Prüfung auf Zulassung einer Ausnahme zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gemäß dem RdErl. des MF über den vorzeitigen Maßnahmebeginn von Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden vom 11. 3. 1996 (MBI. LSA S. 773), die Antragsprüfung und Bewilligung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

3. Der Betrag der Zuwendung ist auf volle zehn Euro abzurunden.

4. Die Zwischenauszahlungen der Zuwendungen erfolgen auf Grundlage nachgewiesener Ausgaben, wobei die Mindestauszahlung 1 000 Euro beträgt.

5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Soweit die Fördermaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erfolgen, obliegt die Auszahlung der Zahlstelle des Ministeriums.

7. Die Auszahlungen an die Antragsteller betreffend GAK-Mittel gemäß Abschnitt 4 Teil A und C erfolgen über das Landesverwaltungsamt.

8. Gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 veröffentlicht die EU-Verwaltungsbehörde ELER ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten.

9. Das Ministerium führt eine regelmäßige Überprüfung und, soweit notwendig, eine Anpassung dieser Richtlinie durch. Dabei sind Fördergrundsätze der GAK, Veränderungen im europäischen Beihilferecht und fachliche Erfordernisse zu berücksichtigen.

Abschnitt 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugs-RdErl. zu a bis d außer Kraft.

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

Vor dem Außerkrafttreten dieses Erlasses begonnene Aktionen werden nach den Vorschriften dieses Erlasses fortgeführt.

An das
Landesverwaltungsamt

**Mindesterzeugungsmengen oder -flächen nach den Durchführungsverordnungen
zum Marktstrukturgesetz (Stand 26. 3. 2002)**

DVO-Nr. ¹⁾	jährliche Mindesterzeugungsmenge/Mindesterzeugungsflächen		
1	Schlachtrinder	2 000	Stück
	Schlachtkälber	5 000	Stück
	Schlachtschafe	5 000	Stück
	Schlachtschweine	20 000	Stück
	verwandte Schlacht-Erzeugnisse	4 000	Schlacht-VE ²⁾
	Kälber zur Weitermast	2 000	Stück
	Zuchtrinder	2 500	Stück
	Zuchtschafe	1 000	Stück
	Ferkel	20 000	Stück
	Zuchtschweine	2 500	Stück
	verwandte Zucht-Erzeugnisse	2 500	Zucht-VE
	2	Milch	7 500 000
verwandte Milcherzeugnisse		15 000 000	kg
3	bestimmte Mengen Seefisch		
	Binnenfischerei	50	t Fanggewicht
4	Eier	18	Mio. Stück
	Jungmasthühner	2 000	t Schlachtgewicht
	Enten, Gänse, Puten	750	t Schlachtgewicht
	diverse sonstige	keine Begrenzung	
5	Wein	100	ha
6	Qualitätsweizen	400	t je Sorte
	Qualitätsroggen	300	t je Sorte
	Qualitätsgerste	300	t je Sorte
	Qualitätshafer	300	t je Sorte
	Qualitätshartweizen	300	t je Sorte
	Erbsen und Bohnen	400	t je Sorte
	Raps	1 000	t
	Leinsamen	300	t
7	Speisekartoffeln	2 000	t
	Speisefrühkartoffeln	5 000	t
	Kartoffeln für Veredlungsprodukte	2 000	t
	Stärkekartoffeln	3 000	t
	verwandte Kartoffelerzeugnisse	5 000 und 7 000	t
8	Blumenzwiebeln, -bulben, -knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke	383 470	€ Erzeugungswert
	Topf-, Beet- und Balkonpflanzen	383 470	€ Erzeugungswert
	Schnittblumen, Schnittgrün	383 470	€ Erzeugungswert
	Baumschulenerzeugnisse	1 278 230	€ Erzeugungswert
	verwandte Erzeugnisse	2 556 460	€ Erzeugungswert
10	Tabak	50	t je Sorte
11	Honig	40	t
12	Forstpflanzen	1 533 875	€ Erzeugungswert
13	Pfropfreben	2 000 000	Stück
	Edelreiser	4 000 000	Rutenteile
16	Wolle	150	t

DVO-Nr. ¹⁾	jährliche Mindesterzeugungsmenge/Mindesterzeugungsflächen		
17	künstlich getrocknete Luzerne	200	ha
19	diverse Arznei- und Gewürzpflanzen	keine Begrenzung	
20	lebende Damtiere Damtierfleisch verwandte Erzeugnisse	1 200 31 1 200	Stück jährlich t Stück, (1 Stück = 25,7 kg)
21	Kaninchen	keine Begrenzung	
22	Nachwachsende Rohstoffe, ex Kapitel 07 (lebende Pflanzen), 10 (Getreide), 12 (Ölfrüchte, Samen, Stroh...) 1 404 (anderweitige Pflanzen), Flachs, Hanf	keine Begrenzung	

- ¹⁾ 1 Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Schlachtvieh, Ferkel, Kälber zur Weitermast und Zuchtvieh vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. 11. 1997 (BGBl. I S. 2642),
2 Zweite Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Milch vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1187), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
3 Dritte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – fischwirtschaftliche Erzeugnisse vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1205),
4 Vierte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Eier und Geflügel vom 6. 1. 1970 (BGBl. I S. 33, 156), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
5 Fünfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Wein vom 4. 3. 1970 (BGBl. I S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
6 Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte i. d. F. der Bek. vom 4. 7. 1994 (BGBl. I S. 1459), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. 11. 1997 (BGBl. I S. 2642, 2643),
7 Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Kartoffeln vom 15. 7. 1970 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
8 Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse vom 26. 11. 1979 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. 11. 1997 (BGBl. I S. 2642, 2643),
9 Zehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Tabak vom 6. 5. 1971 (BGBl. I S. 668), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
11 Elfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Honig vom 18. 6. 1971 (BGBl. I S. 825), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
12 Zwölfte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Forstpflanzen vom 23. 12. 1971 (BGBl. I S. 2166), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
13 Dreizehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Pfropfbrenn- und Edelreiser vom 24. 7. 1974 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
16 Sechzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Wolle vom 6. 4. 1977 (BGBl. I S. 560), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
17 Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Trockenfutter vom 3. 11. 1987 (BGBl. I S. 2360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 6. 1994 (BGBl. I S. 1256),
19 Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. 2. 1991 (BGBl. I S. 223), geändert durch Artikel 2 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
20 Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Damtiere vom 4. 2. 1991 (BGBl. I S. 224), geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159, 1160),
21 Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Kaninchen vom 4. 2. 1991 (BGBl. I S. 225), geändert durch Artikel 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. 6. 1992 (BGBl. I S. 1159),
22 Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz – Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. 3. 1992 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. 11. 1997 (BGBl. I S. 2642, 2643).
- ²⁾ VE – Vieheinheit

Anlage 2

(zu Abschnitt 4 Teil B Nr. 4.5)

**Bedingungen für die Förderung von
geleasten Wirtschaftsgütern,
die beim Leasinggeber aktiviert sind**

Die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers oder Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - b) in Fällen des Immobilien-Leasing: Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen oder veränderten Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - a) Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - b) Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.